

ZweckverbandInformationen

ZV-Info 06/2025

Leipzig, Dezember 2025

Rechtsprechung

Gebietsausweisungen für Nitratbelastung unwirksam Seite 1

Gebühren für Fremddienstleister Seite 2

Gebührenerhöhungen bei Kostenunterdeckung Seite 2

Seminarangebote

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Selbstverwaltung? Seite 3

Aktuelles zum behördlichen Datenschutz Seite 3

Rechtsprechung

Umweltrecht:

Gebietsausweisungen für Nitratbelastung unwirksam BVerwG, Urteil vom 24.10.2025, Az.: 10 CN 1.25

Der Freistaat Bayern hatte auf Grundlage der Düngeverordnung (DüV) sowie einer bundesweit erlassenen Verwaltungsvorschrift eine landesrechtliche Ausführungsverordnung erlassen: die Bayerische Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV). Darin wurden „rote“ und „gelbe“ Gebiete ausgewiesen, für die verschärfte Düngebeschränkungen gelten sollten. Mehrere betroffene Landwirte reichten Normenkontrollanträge ein. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte drei dieser Anträge ab. In einem weiteren Verfahren erklärte er jedoch die Gebietsausweisung wegen fehlerhafter Messstellenauswahl für unwirksam. Der Freistaat legte Revision ein.

Ohne Erfolg! Das BVerwG entschied, dass die AVDüV insgesamt unwirksam sei. Die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage, § 13a Abs. 1 DüV, genüge nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Grundrechte auf Eigentum und Berufsfreiheit. Insbesondere fehle eine hinreichende Bestimmtheit, welche Gebiete als belastet auszuweisen sind. Die lediglich behördenintern bindende Verwaltungsvorschrift reiche nicht aus. Die für die Gebietsausweisung wesentlichen Vorgaben, wie beispielsweise die Messstellendichte, müssten gesetzlich konkretisiert werden. Damit entfällt die Grundlage für Verschärfungen der Düngevorschriften in Bayern.

Kommunalabgabenrecht:

Gebühren für Fremddienstleister

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.05.2025. Az.: 9 B 22.19

Die Stadt A lässt die Entsorgung von Niederschlagswasser durch einen Fremdleister (B) durchführen. Die Stadtwerke von A sind zu 65 % an B beteiligt. Die Anwohner (C) erhielten einen Gebührenbescheid für das Jahr 2010, der auf dem Entgelt basierte, das A an B zahlte. Die C gingen gegen den Bescheid vor und beanstandeten, dass die Gebühren im Hinblick auf das Kostenüberschreitungsverbot und den Grundsatz der Erforderlichkeit nicht plausibel seien. Erinstanzlich hatten die C keinen Erfolg, woraufhin sie Berufung einlegten.

Mit Erfolg! Das OVG erklärte den Gebührenbescheid für unzulässig. A hatte nicht plausibel dargelegt, dass das an B gezahlte Entgelt angemessen war. Damit fehlte eine nachvollziehbare und transparente Grundlage für die Gebührenkalkulation. Ansatzfähig ist nur das vertraglich vereinbarte Fremdleistungsentgelt, das einrichtungsbezogen, sachlich erforderlich und in seiner Höhe angemessen ist.

Kommunalrecht:

Gebührenerhöhungen bei Kostenunterdeckung

BayVGH, Beschluss vom 16.05.2025, Az.: 4 CS 25.564

Eine bayerische Gemeinde (A) hatte bei der Neufestsetzung der Abwassergebühren im Gemeinderat beschlossen, die Gebühren nicht zu ändern. Eine Kostenkalkulation der Vorjahre fand dabei nicht statt. In den Vorjahren war mutmaßlich eine Kostenunterdeckung entstanden. Das zuständige Landratsamt (B) beanstandete den Beschluss mit Bescheid und forderte eine Neufestsetzung unter Einbeziehung der Kosten der letzten Jahre. Die von A beantragte Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde vom zuständigen Verwaltungsgericht abgelehnt. A legte daraufhin Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ein.

Mit Erfolg! Der VGH stellte die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her. Das Gericht stellte fest, dass ein Ausgleich von Kostenunterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz Bayern voraussetzt, dass für den betreffenden Zeitraum eine Vorkalkulation durchgeführt wurde. Fehlt diese Kalkulation, existiert kein Bemessungszeitraum und die gesetzliche Grundlage für einen Gebührenaussgleich entfällt. Ein Ausgleich würde dazu führen, dass auch neue Gebührenschuldner für vergangene Unterdeckungen herangezogen würden. Dies ist rechtlich nur unter engen Voraussetzungen zulässig.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Online-Schulung

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. kommunale Selbstverwaltung?

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Online-Schulung

Aktuelles im behördlichen Datenschutz

Angebot einer Online-Schulung

Für die rechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung sind Grundkenntnisse zum behördlichen Datenschutz allein nicht ausreichend. Als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes sind die Leiter kommunaler Verwaltungsstrukturen sowie die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiter vielmehr angehalten, sich über die „aktuellen Trends“ im Datenschutzrecht fortlaufend informiert zu halten. Das Seminar bringt die Teilnehmer auf den neuesten Stand der Rechtsprechung und stellt die Entwicklungen in der Gesetzgebung und den Datenschutzbehörden anschaulich und praxisorientiert dar. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, aktuelle

Fragen und Umsetzungsprobleme zu erörtern und praxistaugliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Recht auf Datenauskunft und Kopie
- Neue Entwicklungen im Beschäftigendatenschutz
- Umgang mit Beschwerden von Betroffenen
- Videoaufzeichnungen öffentlicher Räume

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.